

Schnell informiert

Mitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)

Ermächtigung von Ärzten nach der alten Biostoffverordnung und der alten Gentechniksicherheitsverordnung

Am 1. Januar 2005 sind die neue Biostoffverordnung und die neue Gentechniksicherheitsverordnung in Kraft getreten mit wesentlichen Änderungen auch im Bereich der Arbeitsmedizinischen Vorsorge.

So legt § 15 Abs. 3 Satz 2 in beiden Verordnungen fest, dass der Arbeitgeber mit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nur Ärzte beauftragen darf, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Eine andere Qualifikation ist nicht vorgesehen. Insbesondere gibt es in der Verordnung keine Übergangsregelung für Ärzte, die nach altem Biostoff- und Gentechniksicherheitsrecht entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen aufgrund einer erteilten Ermächtigung durchführen durften. Um denjenigen Ärzten, die weder Facharzt für Arbeitsmedizin sind noch die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen, den Besitzstand zu wahren, erlässt das StMUGV folgende Regelung:

Der Arbeitgeber kann einen ermächtigten Arzt mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen seiner Beschäftigten weiterhin beauftragen, wenn dieser ermächtigte Arzt bereits vor dem 31. Dezember 2004 von ihm mit der Durchführung dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beauftragt war. Neubeauftragungen von ermächtigten Ärzten nach der alten Biostoffverordnung und Gentechniksicherheitsverordnung sind nach dem 1. Januar 2005 nicht zulässig.

Ermächtigung von Ärzten nach der alten Gefahrstoffverordnung

Am 1. Januar 2005 ist die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten mit wesentlichen Änderungen auch im Bereich der Arbeitsmedizinischen Vorsorge.

So legt § 15 Abs. 3 Satz 2 fest, dass der Arbeitgeber mit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nur Ärzte beauftragen darf, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Eine andere Qualifikation ist nicht vorgesehen. Insbesondere gibt es in der Verordnung keine Übergangsregelung für Ärzte, die nach altem Gefahrstoffrecht entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen aufgrund einer erteilten Er-

mächtigung durchführen durften. Um denjenigen Ärzten, die weder Facharzt für Arbeitsmedizin sind noch die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen, den Besitzstand zu wahren, erlässt das StMUGV auf der Grundlage des § 20 Gefahrstoffverordnung folgende Regelung:

Der Arbeitgeber kann einen ermächtigten Arzt mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen seiner Beschäftigten weiterhin beauftragen, wenn dieser ermächtigte Arzt bereits vor dem 31. Dezember 2004 von ihm mit der Durchführung dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beauftragt war. Neubeauftragungen von ermächtigten Ärzten nach der alten Gefahrstoffverordnung sind nach dem 1. Januar 2005 nicht zulässig.

Weitere Rückfragen: Ermächtigungsstelle des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, Pfarrstraße 3, 80538 München, Telefon 089 2184-0 oder 2184-270.

Ministerialrat Dr. Gerhard Otto

Verpflichtung substituierender Ärzte zur gesetzeskonformen Meldung von Patienten an das BfArM

Die Bundesopiumstelle weist aktuell nochmals ausdrücklich auf die Verpflichtung hin; gemäß § 5 a Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) substituierte Patienten mit einem bestimmten Formular an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM – Substitutionsregister) zu melden.

Entsprechende Informationen zum Substitutionsregister finden Sie im Internet auf der Webseite des BfArM unter www.bfarm.de im Abschnitt „Betäubungsmittel/Grundstoffe“. Das Meldeformular ist elektronisch ausfüllbar und speicherbar.

Alternativ können die entsprechenden Unterlagen beim BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, angefordert werden.

 **Informationsblatt**
der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz

Department Psychologie der LMU München
Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie
Leopoldstr. 13, 80802 München
Leitung: Prof. Dr. Willi Butollo
Stellv. Leitung: Dipl.-Psych. Ulrich Goldmann

Die Psychotherapeutische Hochschulambulanz verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung in der Diagnostik und Therapie psychischer Erkrankungen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden hier in die Praxis umgesetzt bzw. aus der therapeutischen Arbeit mit KlientInnen gewonnen.

Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen auf folgenden Störungsbereichen:

- ◆ Traumatisierungen
- ◆ Angststörungen
- ◆ Zwangsstörungen

Zur aktuellen Situation
Für die Opfer der Flutkatastrophe in Südasien und deren Angehörige bietet die Hochschulambulanz Einzel- und Gruppengespräche an, sowie die Möglichkeit zur therapeutischen Weiterbehandlung bzw. der Weiterleitung der Betroffenen an kompetente, traumatherapeutisch erfahrene KollegInnen.

Kostenübernahme
Die Hochschulambulanz ist im Besitz der Kassenzulassung und kann mit den Krankenversicherungsträgern abrechnen.

Anmeldung
Unsere Hochschulambulanz ist keine Akutambulanz, daher wird gebeten, sich für Terminabsprachen und Rückfragen an unser Sekretariat und die MitarbeiterInnen der Ambulanz zu wenden. Diese sind **Montag bis Freitag von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr** unter **Tel. 089/2180-5225** oder **Fax 089/347863** zu erreichen.